



Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Frittlingen hat am 19. Februar 2024 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 19 GemO folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung zur ehrenamtlichen Tätigkeit vom 05.10.1989 in der Fassung vom 31. März 2016 beschlossen:

§ 1

In § 3 Abs. 1 wird die Zahl 30,00 durch die Zahl 45,00 ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2024 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der zur GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO der aktuell geltenden Fassung dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein Dritter die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Frittlingen, den 13.03.2024

gez.

Dominic Butz
Bürgermeister